

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes „Auf dem Sande“

Auf Grundlage des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m.

§ 172 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburgs (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Stadt Luckenwalde am 06.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im beiliegenden Plan, der als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist, dargestellten Grundstücke im Bereich der Straßen Rudolf-Breitscheid-Straße 64 bis 73, An den Giebeln, Auf dem Sande, Grundweg, Rothestraße, Alex-Sailer-Straße, Schieferling sowie Jüterboger Tor.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung dient der Erhaltung des Stadtbildes und der strukturellen Stadtgestalt der 1920er-Jahre-Siedlung „Auf dem Sande“ nach Maßgabe des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Sie gilt unbeschadet der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen gemäß der Brandenburgischen Bauordnung und auch für solche Vorhaben, die nach der Brandenburgischen Bauordnung oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften nicht genehmigungsbedürftig sind.

§ 3 Genehmigungspflicht und Versagungsgründe

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, der Rückbau, die Änderung sowie der Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung. Von der Genehmigung ausgenommen sind innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.
- (2) Bei Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage darf gemäß § 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt der Siedlung „Auf dem Sande“ prägt oder sonst von städtebaulicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
- (3) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen darf gemäß § 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Genehmigung nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt oder Struktur des nach § 1 geschützten Bereiches durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Die Genehmigung gemäß § 3 erteilt auf Grundlage des § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Stadt Luckenwalde.
- (2) Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird diese durch die Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming im Einvernehmen mit der Stadt Luckenwalde erteilt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung ohne Genehmigung eine bauliche Anlage ändert oder rückbaut handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, den

Elisabeth Herzog-von der Heide

- Siegel -

Bürgermeisterin